

## Zusätzliche Vertragsklauseln für Lieferantenverträge anlässlich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

### **1. Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich (des Lieferanten) und in seiner Lieferkette durch Bezugnahme auf den Verhaltenskodex**

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäfte mit dem KAP AG oder die betreffende Tochtergesellschaft der KAP AG („Unternehmen“) in Übereinstimmung mit den im Verhaltenskodex für Lieferanten der KAP AG („Lieferantenkodex“) enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen sowie anderen Nachhaltigkeitsanforderung zu organisieren; maßgebend ist die Version in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/lieferantenkodex>.

### **2. Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen**

Der Lieferant gibt die wesentlichen Bestimmungen des Lieferantenkodex an seine Lieferanten weiter und stellt sicher, dass dessen wesentliche Bestimmungen von ihm und seinen Lieferanten eingehalten werden, einschließlich der Informationen über den Zugang zu dem im Lieferantenkodex genannten Hinweisgebersystems der KAP AG.

### **3. Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette**

Unsere Lieferanten richten ein für ihre Geschäftsaktivitäten geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Dies soll ihren Mitarbeitenden ermöglichen, Verstöße gegen die soziale oder ökologische Verantwortung sowie das ethische Geschäftsverhalten anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden.

Die Lieferanten setzen sich im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür ein, dass solche Verfahren auch in ihrer Lieferkette eingerichtet werden.

Die Lieferanten informieren ihre Mitarbeitenden, dass sie bei Vorliegen von Verstößen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen auch das Hinweisgebersystem der KAP AG nutzen können sowie die Möglichkeit haben, sich an den Ombudsmann der KAP AG telefonisch, per E-Mail oder elektronisch zu wenden (siehe [www.kap.de/hinweisgebersystem](http://www.kap.de/hinweisgebersystem)).

### **4. Kooperation bei Abhilfemaßnahmen**

Falls Lieferanten Risiken für und Verstöße gegen die im Lieferantenkodex dargelegten Erwartungen erkennen, informieren sie unverzüglich das Unternehmen schriftlich und ergreifen geeignete Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, (i) ein Konzept, einschließlich eines konkreten Zeitplans, zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes zu erstellen und umzusetzen und (ii) den Lieferanten zu bitten das Konzept gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen.

Hält der Lieferant die Erwartungen des Lieferantenkodex nicht ein und ist eine Nachfrist von drei Monaten verstrichen, ohne dass die Verstöße beseitigt wurden, behält sich das Unternehmen das Recht vor, entweder (i) den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße beseitigt sind, oder (ii) nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag außerordentlich und nach alleinigem Ermessen des Unternehmens zu kündigen.

#### **5. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten**

Das Unternehmen hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte (der "Auditor") sicherzustellen. Der Lieferant stellt dem Unternehmen und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die das Unternehmen und/oder der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert.

Das Unternehmen und/oder der Auditor ist ebenfalls berechtigt, Mitarbeitende des Zulieferers zu befragen sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in geeignete Unterlagen – insbesondere die Lohnabrechnungen – zu nehmen sowie die Einhaltung der Erwartungen anhand eines Self-Assessment-Fragebogens zu überprüfen.

#### **6. Schulungen**

Die Lieferanten verpflichten sich, ihre mit der Geschäftsbeziehung betrauten Führungskräfte und - soweit erforderlich - Mitarbeitende (die „Beschäftigten“) über die Erwartungen des Unternehmens zu informieren und anzuweisen, diese einzuhalten und Schulungen für diese bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen des Unternehmens werden die Lieferanten ihre Beschäftigten verpflichten, an entsprechenden Schulungen des Unternehmens teilzunehmen.

#### **7. Schadensersatz bei Verletzung geschützter Rechtspositionen**

Die Lieferanten stellen das Unternehmen frei und halten es schadlos von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, oder Verlusten, die aus Verstößen gegen die hier oder im Lieferantenkodex beschriebenen Verpflichtungen entstehen.